

(4) Die Publikationen der Ordentlichen und Korrespondierenden Mitglieder und der Mitarbeiter der Akademie müssen der hohen gesellschaftlichen Aufgabe und Verantwortung der Akademie gerecht werden, die Entwicklung der Bildungspolitik und der pädagogischen Wissenschaft fördern.

## Kapitel VI

### Rechtliche Stellung und Vertretung im Rechtsverkehr

#### §26

##### Rechtliche Stellung

(1) Die Akademie ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Ihr Sitz ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Bezeichnung der Akademie lautet: Akademie der Pädagogischen Wissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik.<sup>^</sup>

(3) Die Akademie führt ein Dienstsiegel.

#### §27

##### Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die Akademie wird im Rechtsverkehr durch den Präsidenten oder durch den Generalsekretär vertreten.

(2) Die Vizepräsidenten und die Direktoren der Institute bzw. anderer Einrichtungen vertreten die Akademie im Rahmen der ihnen durch dieses Statut übertragenen Aufgabenbereiche und auf der Grundlage der Bestimmungen der Geschäftsordnung.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Leiter können im Rahmen ihres Verantwortungsbereiches Mitarbeiter der Akademie oder andere Personen zur Vertretung schriftlich bevollmächtigen.

(4) Die Vertretung der Akademie in internationalen Angelegenheiten bedarf in jedem Fall einer Bevollmächtigung durch den Präsidenten oder den Generalsekretär.

(5) Die Planung und Verwendung der personellen, materiellen und finanziellen Fonds erfolgt auf der Grundlage der Rechtsvorschriften.

## Kapitel VII

### Schlußbestimmungen

#### §28

##### Geschäftsordnung

Zur Durchführung dieses Statuts erläßt der Präsident der Akademie eine Geschäftsordnung.

## §29

### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. September 1970 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— Verordnung vom 19. August 1954 über das Statut des Deutschen Pädagogischen Zentralinstituts (GBl. S. 769)

— Anordnung vom 30. Oktober 1954 über das Statut des Deutschen Pädagogischen Zentralinstituts (ZBl. S. 534).

Berlin, den 31. August 1970

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

St o p h  
Vorsitzender

Der Minister für Volksbildung

H o n e c k e r \* 1

## Beschluß

### zur Veränderung von Rechtsvorschriften

vom 26. August 1970

1. Der § 7 der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 510) in der Fassung der Verordnung vom 28. Mai 1954 zur Änderung dieser Verordnung (GBl. S. 543) ist nicht mehr anzuwenden.

Für diejenigen Hochschuldozenten und Professoren, die bisher nach den Festlegungen des § 7 vergütet wurden und für die keine neuen Vergütungsregelungen gelten, finden sie weiterhin personengebunden Anwendung.

2. Dieser Beschluß tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 26. August 1970

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

St o p h  
Vorsitzender